Marktgemeinde Bad Erlach
2822 Bad Erlach | Fabriksgasse 1 | Verwaltungsbezirk: Wr. Neustadt | T 02627/48214 | F 02627/48232
UID-ATU 16223708 | www.baderlach.gv.at | gemeinde@baderlach.gv.at | GemNr.: 32306

GZ: VE/Feuerwehrwesen/Pauschalierter Kostenersatz 2026

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Bad Erlach hat in seiner Sitzung am 28. September 2026, Tagesordnungspunkt 5, gemäß § 80 Abs. 2 NÖ Feuerwehrgesetz 2015 (NÖ FG 2015) folgende

Verordnung

über die Festsetzung pauschalierter Kostenersätze für kostenersatzpflichtige Einsatzleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Marktgemeinde Bad Erlach beschlossen:

§ 1
Gegenstand

(1) Für kostenersatzpflichtige Einsatzleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Marktgemeinde Bad Erlach gemäß § 79 Abs. 1, 3 und 4 NÖ FG 2015 werden pauschalierte Kostenersätze bestimmt.

(2) Die Geltendmachung von Kostenersätzen für sonstige Hilfeleistungen gemäß § 79 Abs. 5 NÖ FG 2015 bleibt von dieser Verordnung unberührt.

§ 2
Höhe der Kostenersätze

(1) Die pauschalierten Kostenersätze werden in der Höhe der Kostensätze festgesetzt, die in der Anlage, Tarif A bis D, der Tarifordnung 2026 des NÖ Landesfeuerwehrverbandes ausgewiesen sind. Die Tarifordnung 2026 wurde von der NÖ Landesregierung am 1. Dezember 2025 genehmigt und ist mit 1. Jänner 2026 in Kraft getreten.

(2) Die Tarifordnung 2026 des NÖ Landesfeuerwehrverbandes wird mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt der Marktgemeinde Bad Erlach während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3
Berechnung

Die Berechnung der Kostenersätze erfolgt unter sinngemäßer Anwendung der §§ 1 bis 6 der Tarifordnung 2026 des NÖ Landesfeuerwehrverbandes.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Marktgemeinde Bad Erlach
Verw.-Bez. Wr. Neustadt, NÖ

Die Bürgermeisterin

Bärbel Stockinger

An der Amtstafel angeschlagen am: 14.10.2026

Abgenommen am: